

Tausendtheils, unter $\frac{1}{2}$ Pfund um mehr als ein Tausendtheil seiner Soll-Schwere, jedes Hohlmaaß für Sämereien und Flüssigkeiten, welches um mehr als fünf Tausendtheile seines Soll-Inhalts; jedes Längenmaaß, welches um mehr als zwei Tausendtheile seiner Soll-Länge

von der Normalgröße abweicht, und zwar gleichviel, ob durch Zuviel oder durch Zuwenig.

Davon bilden jedoch Ausnahmen hölzerne Ellen, bei denen Abweichungen von weniger als einer Linie ($\frac{1}{12}$ Zoll) noch der Duldung unterliegen, ferner

solche Hohlmaaße für besondere Gegenstände, wie z. B. Kalk, Kohlen u. s. w., deren Bestimmung die Anfertigung nur in gewissen, eine absolute Genauigkeit nicht zulassenden Formen von einfacheren Dimensionen der Weite und Höhe fordert, und für welche daher diese Formen und Dimensionen besonders im Berordnungswege vorgeschrieben sind.

Für diese wird nur die Uebereinstimmung mit den vorgeschriebenen Dimensionen innerhalb einer, zwei Procent Abweichung gestattenden Grenze gefordert.

Da für Gebinde ein gesetzlich allgemein festgestellter Inhalt nicht besteht, so können für solche vorstehende Bestimmungen nur insoweit Platz greifen, als in einzelnen Fällen Differenzen zu entscheiden sind; der Soll-Inhalt ist solchenfalls nach den Angaben der Verfertiger oder der Verkäufer zu beurtheilen.

§ 15. Durch die in §§ 8 und 9 des Gesetzes gegebenen Vorschriften wird nicht ausgeschlossen, daß aus dem Auslande bezogene Waaren in ihren Originalpackungen, Gefäßen, Stücken u. s. w., auch wenn dieselben eine ausländische Gewichts- oder Maaßangabe enthalten, wieder verkauft werden dürfen.

Auf Verlangen ist jedoch das ausländische Gewicht und Maaß in inländisches umzurechnen und die Waare dem Käufer nach inländischem Maaße und Gewichte zu gewähren.

Ins Ausland bestimmte Waarensendungen können nach dem Gewichte und Maaße des Bestimmungsorts verpackt und facturirt werden.

§ 16. Soweit im Inlande bei öffentlichen Geschäftszweigen oder für den Verkauf gewisser Gattungen von Waaren gewisse abweichende Gewichtsgrößen und Maaßgrößen allgemein eingeführt gewesen sind, wie z. B. bei den Garnen das Englische Weismaaß und das Englische Gewicht, für gewebte Stoffe und Bänder fremde Ellen und das Metermaaß, bei dem Eisenbahnwesen, bei Maschinen und Instrumenten das Englische und Französische Maaß, bei den Steinkohlen der Karren und die Tonne, beim Eisen die Waage u. s. w., da ist es, so lange durch Berordnung hierdurch etwas Anderes nicht bestimmt wird, auch ferner nachgelassen, sich derselben zu bedienen, jedoch sind für den inländischen Detailverkehr den desfalligen Bezeichnungen bestimmte Werthe nach inländischem Maaße und Gewichte beizulegen und dem Käufer die Waare nur mit inländischen gestempelten Maaßen oder Gewichten zuzumessen oder zuzuwägen.